

bAV: Zillmerung ist zulässig, aber nicht problemlos

★★★★☆ 2 Bewertungen

30.09.2009 | Lohn & Gehalt

Im lang ersehnten Urteil vom 15.09.2009 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass auch Versicherungstarife im Rahmen der bAV zulässig sind, bei denen die Abschlusskosten innerhalb der ersten fünf Jahre, sogenannte gezillmerte Tarife, bezahlt werden. Die febs Consulting GmbH warnt nun allerdings davor, dass Urteil als Freibrief für gezillmerte Tarife zu werten.

Nach dem neuen BAG Urteil (BAG, Urteil vom 15. September 2009 - 3 AZR 17/09) verstoßen gezillmerte Versicherungsverträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung nicht grundsätzlich gegen das Wertgleichheitsverbot. In der Presse wurde das Urteil vielfach unter dem Schlagwort „BAG erlaubt Zillmerung“ verbreitet. Die febs Consulting GmbH weist darauf hin, dass diese Feststellung im Ergebnis nicht ganz korrekt ist: Das Gericht sehe im Urteil, so febs Consulting, nämlich durchaus die Möglichkeit, dass der Arbeitnehmer durch die Zillmerung unangemessen benachteiligt wird und deshalb einen Schadensersatzanspruch gegen den Arbeitgeber geltend machen kann.

Auch der Verteilung der Abschlussprovision auf fünf Jahre habe das BAG keinen generellen Segen erteilt. Das Gericht hat nach Ansicht von febs Consulting lediglich erkannt, dass die Frage der unangemessenen Benachteiligung des Arbeitnehmers weniger aus dem Verfahren der Belastung mit Abschlusskosten resultiert, als aus der Höhe dieser Kosten. Vorsichtigen Arbeitgebern ist somit weiterhin zu raten, ein besonderes Augenmerk auf die Höhe der Abschlusskosten zu legen.

Eine ausführliche Besprechung des Urteils und seiner Folgen für die Praxis finden Sie in der Novemberausgabe des [Personalmagazins](#) ab 22.10. [Zur aktuellen Ausgabe gelangen Sie hier](#).

 febs Consulting GmbH; Redaktion personalmagazin

© HAUFE MEDIENGRUPPE 2009